

§ 4

Leitung:

(1) Für die Durchführung der Aufgaben der Aufbauleitung ist deren Leiter verantwortlich. Der Leiter leitet die Aufbauleitung nach dem Prinzip der Einzelleitung und ist dabei an die gesetzlichen Bestimmungen, die Pläne und an die Weisungen des Rates der Stadt gebunden. Er organisiert die kollektive Zusammenarbeit innerhalb der Aufbauleitung und trifft wichtige Entscheidungen nach vorheriger kollektiver Beratung mit den Werk tätigen sowie der technischen Intelligenz der bei der Aufbauleitung eingesetzten Bauschaffenden. Er ist gegenüber allen Mitarbeitern der Aufbauleitung weisungsbefugt. Die Weisungen sollen über den zuständigen leitenden Mitarbeiter erteilt werden.

(2) Im Falle der Verhinderung des Leiters wird die Aufbauleitung durch den von ihm benannten Stellvertreter geleitet.

(3) Stellvertreter des Leiters sind der technische Leiter und der kaufmännische Leiter.

(4) Die Stellvertreter des Leiters tragen gegenüber dem Leiter der Aufbauleitung die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich und sind im Rahmen der Entscheidungen des Leiters in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Aufbauleitung wird im Rechtsverkehr durch den Leiter allein und im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter vertreten.

(2) Verfügungen über Zahlungsmittel und die Übernahme von Verbindlichkeiten durch die Aufbauleitung bedürfen in jedem Falle der Gegenzeichnung durch den kaufmännischen Leiter oder seinen Stellvertreter.

§ 6

Berufung und Abberufung sowie Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter „

(1) Der Leiter der Aufbauleitung und seine Stellvertreter werden durch den Oberbürgermeister berufen und abberufen. Berufungen und Abberufungen bedürfen der Bestätigung durch den Rat der Stadt.

(2) Alle übrigen Mitarbeiter der Aufbauleitung werden vom Leiter der Aufbauleitung eingestellt und entlassen.

§ 7

Finanzierung

(1) Die Aufbauleitung ist Haushaltsorganisation.

(2) Sie arbeitet auf der Grundlage eines Haushaltsplanes, der vom Rat der Stadt nach Zustimmung der örtlich zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank zu bestätigen ist.

§ 8

Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht und den gesellschaftlichen Organisationen

(1) Die Aufbauleitung hat mit den örtlichen Organen der Staatsmacht eng zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit umfaßt insbesondere folgendes:

- a) Abstimmung aller Bauaufgaben und Maßnahmen zu ihrer Realisierung;
- b) regelmäßige Berichterstattung über die Durchführung des Bauprogramms sowie die rechtzeitige Information der örtlichen Organe der Staatsmacht über alle wichtigen Entscheidungen und Ereignisse, die das Bauvorhaben betreffen;
- c) Unterstützung der örtlichen Organe der Staatsmacht bei der Einbeziehung der Bevölkerung in die Durchführung des Bauprogramms.

(2) Die Aufbauleitung hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit dem FDGB und den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, eng zusammenzuarbeiten.

§ 9

Schweigepflicht

Die Mitarbeiter der Aufbauleitung Stadtzentrum sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen dienstlich zur Kenntnis gelangenden Vorgänge verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Aufbauleitung.

§ 10

Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen des Statuts werden durch den Rat der Stadt beschlossen.

§ II

Inkrafttreten

Dieses Statut tritt mit Wirkung vom in Kraft.